

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 7.

Dienstag, den 25. Januar

1842.

### Die Debitserlaubnis im Königreich Sachsen.

Die in Nr. 6 des Börsenblattes abgedruckte Bekanntmachung des Königl. Sächs. Censur-Collegiums zu Leipzig, die Debitserlaubnis für Nebels Kurs der Taktik (Zürich, Lit. Compt.) betr., könnte bei auswärtigen, namentlich bei unsern schweizerischen Collegen die Besorgniß erregen, als ob der Debit der in deutscher Sprache außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden Schriften künftighin in Sachsen denselben Beschränkungen und Hemmungen wie in Preußen unterworfen werde.

Dem ist aber, bis jetzt wenigstens, nicht so.

In Preußen besteht schon seit 1819 die gesetzliche Bestimmung:

„daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königl. Staaten verkauft werden darf.“

Die mildere Bestimmung des Bundestags-Beschlusses vom 5. Juli 1832:

„Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckchrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden.“

hat an jener gesetzlichen Vorschrift in Preußen nichts geändert. Siehe darüber v. d. Heyde, das Censurgesetz (Magdeburg, Heinrichshofen 1841) S. 29 das merkwürdige Rescript des Justizministeriums.

Im Königreich Sachsen dagegen bleibt die gesetzliche Vorschrift innerhalb der durch den erwähnten Bundestagsbeschluss gezogenen Grenzen. Die Verordnung vom 11. März 9<sup>ten</sup> Jahrgang.

1841, einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend, bestimmt unter 5 wörtlich Folgendes:

„Nach dem durch Verordnung vom 24. November 1832 bekannt gemachten Bundesbeschlusse vom 5. Juli desselben Jahres bedarf es zum Vertriebe von Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden sonstigen Druckchriften politischen Inhalts, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Mit der Befolgung dieser Vorschrift soll es künftighin folgendergestalt gehalten werden.

Die gedachte Vertriebs-erlaubnis hat der inländische Commissionair des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher sich mit dem Vertriebe befassen will, auszuwirken. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar der Schrift sammt den Beilagen, mit welchen sie ausgegeben werden soll, bei dem betreffenden Censur-Collegium einzureichen und um Genehmigung des Vertriebes nachzusuchen. Von dem Censur-Collegium wird, wenn sich ein Bedenken dagegen nicht ergibt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt, und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Börsenblatte und in den Kreisblättern der Vertrieb der Schrift für alle übrige Buchhändler freigegeben werden.“

Es scheint daß durch diese Verordnung die seit 1836 bestandene und noch im Jahre 1838 in der Verordnung vom 20. December durch die Gesetzsammlung publicirte Anordnung, wonach nur diejenigen im Ausland erschienenen neuen Schriften, welche nicht in der Bibliographie des Börsenblattes aufgeführt worden, behufs ihres Debits einer vorgängigen Anzeige bei der Behörde bedürfen, eine Beschränkung erlitten hat, obgleich in der Verordnung selbst darüber nichts angedeutet ist, auch eine solche Erschwerung mit dem Character dieser Verordnung, wie er in der Ueberschrift derselben von der Behörde selbst angegeben ist, nicht übereinstimmt.